

**Stellungnahme**

**des Baugewerbeverbandes Schleswig-Holstein zum Gesetzesentwurf der CDU-Landtagsfraktion zur Ablösung des Mittelstandsförderungsgesetzes (LTDS 15/2056 NEU vom 06. September 2002)**

**Zusammenfassung der Schwerpunkte anlässlich der Anhörung im Wirtschaftsausschuss am 29. Januar 2003**

**Sicherheitsleistungen bei Bauleistungen**

Im Hinblick auf die Belastung der Bauunternehmen durch Bürgschaften sollte eine Bestimmung in das MFG aufgenommen werden, nach der **Ausführungs- und Gewährleistungsbürgschaften erst ab einer bestimmten Auftrags- bzw. Abrechnungssumme zu stellen** sind. Unter Verweis auf die Bestimmung im Vergabehandbuch des Bundes zu § 14 VOB/A und die am 04.12.2002 in das Hamburger Mittelstandsförderungsgesetz aufgenommene Grenze schlagen wir jeweils eine Grenze von 250.000 Euro für öffentliche Ausschreibungen bzw. offene Verfahren vor. Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe sollte auf Sicherheiten regelmäßig völlig verzichtet werden.

**1. Zu § 1:**

Die Umgehung des Gesetzeszwecks durch "ins Privatrecht geflüchtete" Kommunen, umfirmierte Eigen- und Sonderbetriebe und juristische Personen des Privatrechts, an denen die öffentliche Hand finanziell "überwiegend" beteiligt ist, muss durch eine Ausklammerung von der Förderung im MFG verhindert werden.

**2. Zu § 5 Abs. 3:**

**Die Beschäftigten- und Umsatzzahlen sollten nach unten korrigiert werden**, da ansonsten eine zu große Zahl von Unternehmen an den Förderungsmaßnahmen teilhat und die notwendige besondere Förderung von Kleinbetrieben nicht zu erreichen ist. Es ist zu berücksichtigen, dass mittelständische Unternehmen hierzulande durchschnittlich 10 Angestellte haben. Insofern verweisen wir auf die einschlägigen Erhebungen des statistischen Landesamts Schleswig-Holstein.

**Bevorzugt sind solche Unternehmen in die Förderungsmaßnahmen dieses Gesetzes einzubeziehen, die Eigenleistungen i.S.v. Abs. 1 Satz 2 überwiegend mit eigenem Stammpersonal erbringen und ihren Betriebssitz in Schleswig-Holstein haben.**

**3. Zu § 6:**

Die Unterscheidung des bisherigen Gesetzeswortlautes zu dem neu vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut wird inhaltlich nicht deutlich, jedenfalls ist der Wortlaut des **geltenden § 6 Abs. 2** insofern aussagekräftiger, als eine Berücksichtigungspflicht zur Durchführung des Gesetzes im Haushaltsgesetz dem Grunde nach veranlagt ist. Der bisherige Wortlaut sollte deshalb **beibehalten werden**.

**4. Zu § 7:**

Die Straffung der Vorschrift ist als Intention deutlich zu erkennen. Fraglich ist jedoch, ob angesichts dieser Regelung das in § 1 in Bezugnahme auf berufliche (Erst)ausbildung und -fortbildung genannte Ziel erreicht werden kann. **Eine stetige, geplante Förderung sollte in jedem Fall Basis der**

**beruflichen Förderung sein. Dies gibt der derzeitige Textvorschlag nicht her.** Hiernach können vielmehr punktuelle Fördermaßnahmen durchgeführt werden, die eine kontinuierliche Förderung gerade nicht zum conditionalen Inhalt haben. **Im übrigen haben wir mit Befremden die Streichung von Leistungsvergleichen zur Kenntnis genommen.** Diese betrachten wir, insbesondere in dem von uns vertretenen bauwirtschaftlichen Bereich, nach wie vor als hervorragendes Mittel, nicht nur die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Jahrgangsbesten des jeweiligen Gewerkes zu demonstrieren, sondern auch Anreize für Aus- und Fortbildung für Gesellen zu bieten. Das Berufsförderungswerk für das schleswig-holsteinische Baugewerbe ist mit entsprechender öffentlich-rechtlicher Anerkennung fähig und bereit, diesen Weg weiterhin im Sinne einer zukunftsweisenden Förderung von Ausbildungsinhalten und Auszubildenden mitzutragen. Ohne diese entsprechende Bereitschaft dürfte es auch für zukünftige Förderprogramme in der Wirtschaft schwerer werden, eine geordnete Planung in diesem Bereich umzusetzen.

Das in Nr. 2 beabsichtigte Entwicklungsprogramm "überbetriebliche Aus- und Berufsbildungsstätten" können wir so als Programmsatz nicht verstehen. Denn **die vorgenannten Eckpfeiler eines derartigen Entwicklungsprogrammes werden hier nicht definiert.** Die Verweisung auf die Subverwaltungsebene hinsichtlich Definition und Umsetzung eines derartigen Entwicklungsprogrammes dürfte die vorbezeichneten Wünsche eher konterkarieren als sie unterstützen. Deshalb möchten wir darum bitten, **den bisherigen Wortlaut beizubehalten.**

#### **5. Zu § 8:**

Eine Klarstellung, auch im Hinblick auf die bisherige Formulierung in § 13, halten wir für angebracht. Der Fortfall der in den vormaligen Ziffern 1 bis 3 differenzierten Elemente der Unternehmensberatung ist gerade bei besonderer Berücksichtigung der Probleme der kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen in Anbetracht der Betriebs- und Unternehmensstruktur in Schleswig-Holstein nicht verständlich. Insbesondere im Hinblick auf die aus dem Handwerksrecht folgenden unternehmerischen Pflichten **regen wir an, die Beratung aufrechtzuerhalten.**

#### **6. Zu § 13:**

Die Norm ist in ihrer Zielsetzung in der Neufassung aus Sicht des Mittelstandes nicht nachvollziehbar. Zwar ist in Verbindung mit der Überschrift des § 13 eine Vermutungswirkung gegeben. Dies reicht jedoch zur Erfüllung der Anforderungen an die Bestimmtheit von Normen nicht aus. Bereits aus dem Satz 1 der Neufassung zum "Ausgleich von Nachteilen, die sich aus der Unternehmensgröße ergeben, ..." ergeben sich erhebliche Unsicherheiten über Art, Zweck und Durchführung von Förderungen. Inwieweit sich Nachteile aus der Unternehmensgröße ergeben, ist gerade im Hinblick auf die sich äußerst rasch verändernden Marktsituationen und -gegebenheiten nicht nachvollziehbar.

Begrüßt wird die in Aussicht genommene Förderung der Zusammenarbeit gewerblicher mittelständischer Unternehmen, um Marktchancen besser nutzen und im Wettbewerb besser bestehen zu können. Zu warnen ist jedoch vor der vagen Bestimmung, welche die unübersichtliche Anzahl und Aufgabenstellungen von Arbeitskreisen der Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen in derartige Fördermaßnahmen mitaufnimmt, zumindestens müßten einschränkende Kriterien definiert werden, um einer Ausuferung der Förderung vorzubeugen.

**Unverständlich ist der aus der Streichung der bisherigen Ziff. 1 des § 13 zwangsläufig folgende Verlust der Rationalisierungsgemeinschaft Handwerk** in Schleswig-Holstein, einer hervorragend angenommen und arbeitenden Organisation. Bekanntlich ist die dort geleistete Arbeit, die unter anderem Hilfestellung bei betriebswirtschaftlichen Analysen im Handwerk gibt, für Handwerksbetriebe

besonders wichtig. Falls Betriebsvergleiche künftig nicht gefördert werden, wird die Arbeit der RGH nicht mehr finanzierbar sein.

#### 7. Zu § 16 Abs. 2:

Durch den Wegfall der Querverweisungen in § 16 Abs. 2 des derzeitigen Gesetzes entfällt auch der Hinweis auf die in zahlreichen Erlassen enthaltenen Klarstellungen. Soweit allerdings § 17 (neu) so zu verstehen ist, wie sich der Baugewerbeverband im Januar vergangenen Jahres zur Erarbeitung verbindlicher Rechtsvorschriften auf der Basis der vorhandenen Erlasse et al eingelassen hatte, ist die Streichung des § 16 Abs. 2 verständlich. **Gesetzestechisch einfacher wäre es nach unserer Auffassung, über § 17 die vorhandenen Erlasse (in Form einer einheitlichen Verwaltungsvorschrift) mit zwingendem Beachtenscharakter zu versehen** (siehe weiter unten unsere Anmerkung zu § 17).

Positiv zu bewerten ist, dass Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft „vorrangig“ zu berücksichtigen sind. Zur weiteren Klarstellung sollte Satz 3 entsprechend § 4 Nr. 2 und 3 VOB/A formuliert werden.

**Formulierungsvorschlag für § 16 Abs. 2 Satz 3 MFG: Leistungen sind in der Regel in Teil- und Fachlose aufgeteilt auszuschreiben, so dass bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft in Schleswig-Holstein an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen können.**

#### 8. Zu § 16 Abs. 5:

**Es liegt nicht im Interesse mittelständischer Unternehmen, die Informationspflicht erst ab einem Auftragswert von 25.000 € eingreifen zu lassen.** Gerade angesichts der derzeitigen schlechten Situation der Bauwirtschaft sollte die Auslöseschwelle für die Informationspflicht noch niedriger angesetzt werden. **Eine Auslöseschwelle von 10.000 € erscheint sinnvoller**, weil gerade kleinere Aufträge für viele Betriebe überlebenswichtig sind, und somit gerade auch bei solchen Aufträgen das Bedürfnis eines transparenten Vergabeverfahrens besteht.

Es ist an dieser Stelle ferner darauf hinzuweisen, dass nach der überwiegenden Zahl der diesseitig bekannten Vergabesatzungen Aufträge erst ab Volumina von 10.000 bis 20.000 € VOB-gebunden vergeben werden. Darunter ist die freihändige Vergabe der Regelfall. Hieran sollte auch zukünftig festgehalten werden. In Anbetracht des durchschnittlichen Auftragsvolumens in Zeiten knapper Kassen erscheint es deshalb notwendig, den vorgeschlagenen Schwellenwert in dieser Größenordnung (10.000 €) festzusetzen.

#### 9. Zu § 17:

**Zur Erreichung einer einheitlichen und transparenten Vergabepaxis ist es unbedingt erforderlich, die zur öffentlichen Auftragsvergabe im Land Schleswig-Holstein ergangenen Ministerialerlasse als verbindliche Verwaltungsvorschriften auszugestalten** (s. o. zu § 16).

Die Erlasse stellen bisher lediglich empfehlende Verwaltungsvorschriften dar. Eine behördenintern verbindliche Vergabepaxis könnte durch die Erweiterung der Verordnungsermächtigung um eine Ermächtigung zum Erlaß normkonkretisierender Verwaltungsvorschriften erreicht werden. Auf dieser Grundlage könnten erforderlichenfalls die bisherigen Erlasse, insbesondere der Runderlaß zum öffentlichen Auftragswesen aus dem Jahr 1979 (Amtsbl. Schl.-H. 1979 S. 87) mit bindender Wirkung für die öffentlichen Auftraggeber ausgestattet werden. Dies erscheint trotz der vorgeschlagenen Ermächtigung in § 17 sinnvoll, weil nicht absehbar ist, wann der Ordnungsgeber von der Ermächtigung Gebrauch machen wird. Wir begrüßen außerordentlich die Absicht, für Verstöße gegen

§ 16 Sanktionen zu normieren. Angesichts des Grundsatzes, dass der Gesetzgeber Wesentliches selbst zu regeln hat, halten wir jedoch die Ermächtigung des Verordnungsgebers zur Bestimmung von Rechtsfolgen für bedenklich.